
Anlage IV: Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Bürgerbeteiligung

ANREGUNGEN UND HINWEISE

1. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1.1 Landkreis Verden

(Stellungnahme vom 19.12.2017)

Zu Ihrer o. g. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:

1. Städtebau:

Der Bebauungsplan ist aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans (Wohnbauflächen) entwickelt. Die Immissionskonflikte mit angrenzenden Tierhaltungen sind nachvollziehbar städtebaulich bearbeitet worden. Die Problematik des nicht versickerungsfähigen Bodens ist durch ein Konzept zur Einleitung des Oberflächenwassers über ein Regenrückhaltebecken in Entwässerungsgräben (Vorfluter) gelöst worden. Es bestehen daher gegenüber der vorliegenden Planung keine grundsätzlichen planungsrechtlichen Bedenken.

Hinweise zur Planzeichnung:

Die Nutzungsschablone sollte um die max. Anzahl der Wohneinheiten und die maximale Gebäudehöhe ergänzt werden, da es sich hierbei um grundlegende Festlegungen handelt, die möglichst auch ohne Blick auf die textlichen Festsetzungen sofort erkennbar sein sollten.

Die Umgrenzung der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sollten farblich nicht von der Fläche für den Gemeinbedarf überlagert werden. Die Flächen sollten schwarz/weiß dargestellt werden, um eine gute Lesbarkeit zu erreichen.

Der Anregung, die Nutzungsschablone in der Planzeichnung um die maximal zulässigen Gebäudehöhen zu ergänzen, wurde gefolgt. Die Planzeichnung wurde entsprechend überarbeitet.

Der Anregung, die Nutzungsschablone in der Planzeichnung um die maximale Anzahl der Wohneinheiten zu ergänzen, wurde nicht gefolgt.

Der Anregung, die „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ von der Flächendarstellung der „Fläche für den Gemeinbedarf“ zu trennen, wurde nicht gefolgt.

Anregungen und Hinweise

Hinweise zur Begründung:

Im Kapitel 7.2 wird eine Überschreitung der Grundflächenzahl bis zu einem Wert von 0,8 (Kappungsgrenze) für zulässig gehalten (§ 19 Abs. 4 BauNVO). Der Höchstwert für allgemeine Wohngebiete beträgt aber gem. § 17 BauNVO nur 0,4. Eine Überschreitung dieses Werts durch Nebenanlagen um höchstens 50 % ist möglich, so dass maximal 0,6 im WA 1 und 0,525 im WA 2 erreicht werden können. Die Begründung ist entsprechend zu überarbeiten.

2. Naturschutz und Landschaftspflege:

Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen Bedenken, da keine Aussagen hinsichtlich des betroffenen Schutzgutes Wasser bei der Anwendung der Eingriffsregelung getroffen wurden. Des Weiteren sind Ergänzungen bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung auf der Rechtsgrundlage von § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich.

Zur Anwendung der Eingriffsregelung:

Beim Schutzgut Landschaftsbild fehlt die Auseinandersetzung mit dem Thema Ortsrand.

Die Ermittlung der sog. Bringschuld hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Arten und Lebensgemeinschaften wird grundsätzlich mitgetragen.

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Bürgerbeteiligung

In der Begründung wurde die irreführende Aussage zur Überschreitung der Grundflächenzahl gestrichen.

Die naturschutzrechtlichen Bedenken wegen fehlender Aussagen hinsichtlich des Schutzgutes Wasser bei der Anwendung der Eingriffsregelung wurden als unbegründet zurückgewiesen.

Der Anregung, Ergänzungen bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung auf der Rechtsgrundlage von § 44 Abs. 5 BNatSchG vorzunehmen, wurde gefolgt. Der Umweltbericht wurde entsprechend ergänzt.

Der Anregung, sich beim Schutzgut Landschaftsbild mit dem Thema Ortsrand auseinanderzusetzen wurde dahingehend gefolgt, dass die Aussagen zum Ortsrand in der Begründung präzisiert wurden.

Anregungen und Hinweise

Die darauf aufbauenden Ausgleichsmaßnahmen zur Herstellung von extensiv genutztem mesophilen Grünland geht für das Schutzgut Boden fehl. Hier sind gleichartige Standorte (= gleicher Bodentyp) in erster Linie zu entsiegeln. Ist dies nicht möglich, sind gleichartige Standorte aus der Nutzung zu nehmen. D.h. die Flächen sind mindestens der freien Sukzession zu überlassen, damit sich langfristig unter den sich entwickelnden Gehölzstrukturen eine unbeeinträchtigte Bodenentwicklung ergeben kann.

Zum Thema Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser wurden bereits von Ihnen im Frühjahr Informationen bei mir abgefragt. Es fehlen dennoch Aussagen zur Eingriffsregelung sowie Aussagen zu dem im Landschaftsrahmenplan 2008 genannten Ziel: das anfallende Niederschlagswasser in flachen naturnah gestalteten Mulden zu versickern/abzuleiten (Stichwort: kurzer geschlossener naturnah geprägter Wasser- und Stoffkreislauf).

Der Landschaftsrahmenplan wird zwar auf den S. 26/27 und 54 genannt, aber nicht bei der Bewertung der einzelnen Schutzgüter (nur beim Schutzgut Luft und Klima) und auch nicht hinsichtlich der grundsätzlichen Kompensationsregeln (siehe LRP 2008, Kapitel 5.4.2 Bauleitplanung).

Zu allen vorgenannten Punkten sind Ergänzungen erforderlich.

Zur Anwendung der artenschutzrechtlichen Vorgaben:

Zum Artenschutz ist anzumerken, dass die Prüfung auf der Grundlage von § 44 Abs. 5 BNatSchG (aktuelle Fassung) zu erfolgen hat. Hier sind Ergänzungen erforderlich.

In der Begründung wird an einzelnen Stellen in diesem Zusammenhang auf einen städtebaulichen Vertrag verwiesen. Dieser Vertrag soll anscheinend dazu genutzt werden, um die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu gewährleisten. Der Vertrag ist hier vorzulegen auch in Verbindung mit den außerhalb des Geltungsbereiches liegenden Kompensationsflächen (die nicht im Eigentum der Gemeinde sind).

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Bürgerbeteiligung

Der Anregung, die Ausgleichsmaßnahmen zum Schutzgut Boden zu überarbeiten, wurde nicht gefolgt.

Der Anregung, zum Thema Umgang mit dem Niederschlagswasser ergänzende Aussagen zu treffen, wurde gefolgt. Die Begründung und der Umweltbericht wurden entsprechend ergänzt.

Der Anregung, in der Begründung Aussagen zum Landschaftsrahmenplan hinsichtlich der Bewertung der einzelnen Schutzgüter und der grundsätzlichen Kompensationsregeln zu ergänzen, wurde nicht gefolgt.

Der Anregung, Ergänzungen bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung auf der Rechtsgrundlage von § 44 Abs. 5 BNatSchG vorzunehmen, wurde gefolgt. Der Umweltbericht wurde entsprechend ergänzt.

Kenntnisnahme

Anregungen und Hinweise

3. Wasserwirtschaft:

Sollte eine Versickerung entsprechend der technischen Regeln nicht möglich sein, muss das anfallende Niederschlagswasser nach entsprechender Vorbehandlung über ein Rückhaltebecken mit 1,5 l/(s*ha) gedrosselt in einen Vorfluter eingeleitet werden. Hinsichtlich erforderlicher Vorbehandlungsmaßnahmen ist das DWA-Merkblatt 153 zu beachten.

Alle bisher bestehenden Entwässerungen (Gräben, Mulden, höher gelegenes Gelände, etc.) sind bei der Planung zu berücksichtigen. Durch das geplante Vorhaben dürfen keine angrenzenden oder im wirtschaftlichen Einzugsbereich außerhalb des Plangebietes gelegenen Flächen den Anschluss zum Vorfluter verlieren. Bei topografisch höher gelegenen Flächen ist zu berücksichtigen, dass auch bei Starkregenereignissen eine Wasserführung vorhanden ist, die das Oberflächenwasser schadlos ableitet. Die für die Entwässerung erforderlichen Flächen sind in öffentliches Eigentum zu übernehmen und von anderen Nutzungen freizuhalten.

4. Abfallwirtschaft:

Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung kann nur sichergestellt werden, wenn die öffentlichen Verkehrsflächen so ausgebaut werden, das ein ordnungsgemäßes Befahren mit 3- bzw. 4-Achs-Müllfahrzeugen ohne Rückwärtsfahren gewährleistet ist. Eine der Planstraßen soll in einem Wendehammer enden. In der Praxis wird immer wieder festgestellt, dass diese Flächen von Fahrzeugen zugeparkt werden, so dass gefährliche Rangierfahrten oder sogar langes Rückwärtsfahren erforderlich werden.

Es wird daher vorgeschlagen, auf einen Wendehammer zu verzichten und die Planstraße an die östlich geplante Fahrbahn anzuschließen. Hierbei würde kein größerer Flächenbedarf entstehen.

Sollte diesem Vorschlag nicht gefolgt werden, ist sicherzustellen, dass der Wendehammer den erforderlichen Mindestdurchmesser von 22 m einhält (gemäß Plan nur 22 x 21) und sichergestellt wird, dass die gesamte Verkehrsfläche auf Dauer freigehalten wird (z. B. durch Parkverbote).

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Bürgerbeteiligung

Die wasserwirtschaftlichen Hinweise zum Niederschlagswasser wurden zur Kenntnis genommen.

Der Anregung, auf den Wendehammer der Planstraße zu verzichten und die Straße an die weitere Planstraße anzubinden, wurde gefolgt. Die Planzeichnung wurde entsprechend geändert.

Anregungen und Hinweise

Für die geplante Erschließung der vier südwestlich gelegenen Grundstücke über die „Mühlenstraße“ rege ich an, für diesen „Erschließungstisch“ eine Durchfahrtsmöglichkeit für Müllfahrzeuge in das Neubaugebiet zu schaffen. Ein sonstiges Durchfahrverbot kann z. B. mit umlegbaren Pfosten sichergestellt werden. Sollte diese Möglichkeit nicht geschaffen werden, wären die betroffenen Müllgefäße und ggf. der Sperrmüll an der „Mühlenstraße“ bereit zu stellen.

5. Aus Sicht der übrigen von mir zu vertretenden Belange habe ich weder Bedenken noch Anregungen zu der Planung.

1.2 EWE Netz GmbH

(Stellungnahme vom 17.11.2017)

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie **z.B.** Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Bürgerbeteiligung

Die Hinweise aus Sicht der Abfallwirtschaft zur Erreichbarkeit der vier südwestlich gelegenen Grundstücke mit Müllfahrzeugen wurden zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme

Die Hinweise auf vorhandene Versorgungsleitungen und Anlagen wurden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Planenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene> abrufen.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Andre Osterloh unter der folgenden Rufnummer: 04221 9819-294.

1.3 Stadtwerke Achim (Stellungnahme vom 27.11.2017)

Auf den o.g. Bebauungsplan nehmen wir Bezug. Wir weisen darauf hin, dass rechtzeitig vor Baubeginn im Bereich von Privatwegen zugunsten der Stadtwerke Achim AG für das Verlegen, den Betrieb und Unterhaltung sowie die Erneuerung von Gasleitungen durch den Erschließungsträger Grunddienstbarkeiten eingetragen werden müssen. Entsprechende Wortlaute für die Grunddienstbarkeiten stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Hinweise zur Gasversorgung wurden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Bitte teilen Sie uns den genauen Zeitpunkt für die Erschließungsmaßnahme mit, damit wir die Baumaßnahmen rechtzeitig planen können. Wir benötigen eine Vorlaufzeit für die Planung und Vergabe der Bauleistung von ca. 12 Wochen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

1.4 Trinkwasserverband Verden (Stellungnahme vom 27.11.2017)

Aus Sicht des Trinkwasserverbandes Verden bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Berkels-Ost“ in Langwedel-Etelsen. Notwendige Erschließungen bzw. Änderungen an bestehenden Versorgungsanlagen werden vom Trinkwasserverband Verden nach gesondertem Antrag geprüft.

Auf Grund der Zuständigkeit der Kommune für die Löschwasserversorgung bitten wir im Vorentwurf der Begründung zum Bebauungsplan in Punkt 8.8 Ver- und Entsorgung / Entwässerung den Satz „Die Trinkwasserversorgung sowie die Löschwasserversorgung erfolgen in Abstimmung mit dem Trinkwasserverband Verden.“ zu ersetzen durch:

„Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch den Trinkwasserverband Verden.“

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

1.5 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nds. (Stellungnahme vom 20.11.2017)

Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Bürgerbeteiligung

Der Anregung entsprechend wurden die Ausführungen zur Trink- und Löschwasserversorgung in der Begründung überarbeitet.

Anregungen und Hinweise

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.

Anlage: Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.

1.6 Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen

(Stellungnahme vom 28.11.2017)

Wir haben grundsätzlich keine Einwände bezüglich der oben genannten Planungen.

Da das Gebiet im fußläufigen Einzugsbereich des Bahnhofs liegt, ist der Hinweis auf die nicht vorhandene Bushaltestelle im fußläufigen Einzugsbereich aus unserer Sicht entbehrlich.

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Bürgerbeteiligung

Der Anregung wurde gefolgt und eine kostenpflichtige Luftbildauswertung beauftragt.

Die Anregung, auf den in der Begründung vorhandenen Hinweis auf die nicht vorhandene Bushaltestelle im fußläufigen Einzugsbereich zu verzichten, wurde berücksichtigt. Der Hinweis wurde in der Begründung gestrichen.

Anregungen und Hinweise

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Bürgerbeteiligung

1.7 Deutsche Telekom Technik GmbH

(Stellungnahme vom 29.11.2017)

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer o. g. Planung und nehmen wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Die Aufwendungen der Telekom Deutschland GmbH sollen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereichs ist die Verlegung neuer Telekommunikationsanlagen erforderlich.

Die Hinweise auf vorhandene Telekommunikationsanlagen und zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Plangebietes wurden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Bürgerbeteiligung

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen beim zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur PTI 23 Niedersachsen / Bremen, Stresemannstr. 4-10, 28207 Bremen, Tel. 0800 33 027 22, so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Wir bitten dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauzeitenplan aufstellt und unter Berücksichtigung der Belange der Telekom Deutschland GmbH abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für die Baumaßnahme der Telekom Deutschland GmbH benötigen wir eine Vorlaufzeit von 3 Monaten.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes reichen unsere bestehenden Anlagen evtl. nicht aus, um die zusätzlichen Wohngebäude an unser Telekommunikationsnetz anzuschließen. Es kann deshalb sein, dass bereits ausgebaute Straßen ggf. wieder aufgebrochen werden müssen.

Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis zu beachten:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 (FGSV 939) zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Detailpläne können Sie bei der planauskunft.nord@telekom.de anfordern, oder benutzen Sie die [kostenlose Trassenauskunft Kabel](https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html) <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html>.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Anregungen und Hinweise

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Bürgerbeteiligung

1.8 UHV - Unterhaltungsverband Rechter Weserverband

(Stellungnahme vom 05.12.2017)

Wir weisen darauf hin, dass ein 5 m breiter Räumstreifen entlang der Gewässer II. und III. Ordnung ohne Anpflanzungen einzuhalten ist, um die Gewässerunterhaltung durchzuführen.

Eine Durchfahrt für die Räumfahrzeuge (Kettenbagger) bei einer eventuell vorgesehenen Einzäunung ist einzurichten, die Zufahrt zum Gewässer muss weiterhin gegeben sein.

Wir weisen darauf hin, dass die hydraulischen Randbedingungen der genutzten Vorfluter auch unter dem Maß der zusätzlichen Versiegelung der Flächen eingehalten werden müssen.

Ansonsten bestehen seitens des Unterhaltungsverbandes Rechter Weser Verband keine Bedenken.

Sollten wider Erwarten, auf Grund der obigen Maßnahme, dennoch Erschwernisse bei der Unterhaltung des Gewässers auftreten, werden die daraus resultierenden Mehrkosten geltend gemacht.

Der Wasser- und Bodenverband schließt sich dieser Stellungnahme an.

1.9 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

(Stellungnahme vom 04.12.2017)

Der Geltungsbereich des o. g. Planvorhabens liegt im Ortsteil Etelsen des Fleckens Langwedel. Er hat einen Abstand von ca. 820 m zum nordöstlichen Fahrbahnrand der Landesstraße 158 Dauelsen - Bremen.

Die verkehrliche Erschließung des geplanten „Allgemeinen Wohngebiets“ erfolgt über die Kreisstraße 7 zur L 158 innerhalb der förmlich festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen des Fleckens Langwedel.

Ziel und Zweck des o. g. Planvorhabens ist die Ausweisung einer Wohnbaufläche zur Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern die dem städtischen Umfeld entsprechen.

Die Hinweise auf die Einhaltung eines Gewässerräumstreifens, die Erreichbarkeit der Gewässer und die hydraulischen Randbedingungen der Vorfluter wurden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass eventuelle Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen, wurde zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Gegen das o. g. Planvorhaben bestehen keine Bedenken, wenn evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.

Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen.

Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.

1.10 Vodafone Kabel Deutschland GmbH

(Stellungnahme vom 08.12.2017)

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.11.2017.

Eine Ausbaurechtsentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien.

Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Neubaugebiete KMU

Südwestpark 15

90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- Wichtiger Hinweis
- Kabelschutzanweisungen
- Zeichenerklärung

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Bürgerbeteiligung

Der Hinweis zur Prüfung einer Versorgung des Plangebietes wurde zur Kenntnis genommen.

2. ÖFFENTLICHKEIT / BÜRGER

2.1 Ergebnisprotokoll der Bürgerinformationsveranstaltung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

(durchgeführt am 05.04.2018, 18:00 Uhr)

Im Rahmen der o.a. Veranstaltung wurde die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informiert. Während der Präsentation und im Anschluss daran melden sich verschiedene Bürger zu Wort. Folgende Anregungen und Hinweise wurden abgegeben:

1. Mehrere Anwesende verweisen auf den Ausbauzustand der Gemeindestraße „Zum Berkelsmoor“, in der aufgrund der Fahrbahnbreite kein Begegnungsverkehr für den Baustellenverkehr möglich sei. Hier wird angeregt, alternative Zuwegungen zu untersuchen.
2. Anwohner der „Berkelsstraße“ befürchten, dass der vorhandene Straßenbereich innerhalb der jetzigen Bebauung durch zusätzlichen Verkehr in Mitleidenschaft gezogen werden könnte.

2.2 Einwander 1 (Sammelstellungnahme)

(Stellungnahme vom 06.07.2018)

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurde am 05.04.2018 der Bebauungsplan Nr. 64 „Berkels Ost“ bekannt gegeben.

Gegen diesen Bebauungsplan, im Speziellen gegen die geplante Verkehrsführung, möchten wir die folgenden Anregungen bzw. Bedenken vorbringen:

Seitens des Flecken Langwedel wurde vorgestellt, den gesamten zusätzlichen Verkehr über die Straße Zum Berkelsmoor bzw. die Berkelsstraße zu führen.

Der Anregung mehrerer Anwesender der Bürgerbeteiligung, alternative Zuwegungen zum Plangebiet zu untersuchen, wurde nicht gefolgt.

Zu 2: Die Bedenken von Anwohnern der Berkelsstraße, dass der vorhandene Straßenbereich innerhalb der jetzigen Bebauung durch zusätzlichen Verkehr in Mitleidenschaft gezogen werden könne, wurden zurückgewiesen.

Den Anregungen, die Verkehrsführungen zum Plangebiet insgesamt zu überarbeiten und zusätzlich verkehrslenkende Maßnahmen vorzusehen, wurde nicht gefolgt.

Anregungen und Hinweise

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Bürgerbeteiligung

Diese Planung widerspricht den im Bebauungsplan formulierten Zielen, das Nachteile durch Lärm- und Luftverunreinigungen für die Anwohner durch technische sowie verkehrslenkende Maßnahmen vermieden bzw. eingeschränkt werden sollen. Mit der vorgestellten Planung wird die gesamte motorisierte Verkehrslast fast ausschließlich durch die Anwohner zum Berkelsmoor getragen.

Sie gehen von einem zusätzlich zum ohnehin schon bestehenden Verkehrsaufkommen von 755 Fahrten pro Tag aus. In der Spitzenzeit von 6-7 Uhr fahren zusätzlich 57 PKW je Stunde. Hinzu kommen die noch nicht berücksichtigten Fahrten zur neu zu errichtenden Kinderbetreuungsstätte sowie mindestens einer weiteren Einrichtung (z.B. Grundschule, Lebensmittel Einzelhandel, Apotheke).

Dies ist nicht hinnehmbar und sollte anders geplant werden. Wir fordern Sie daher auf, die Planung zu überarbeiten und andere verkehrslenkende Maßnahmen zu ergreifen.

Die Straße zum Berkelsmoor ist wie alle anderen Straßen im Plangebiet nicht mit Fußgängerwegen ausgestattet. Bei der Planung wird nicht weiter auf den Fußgängerschutz eingegangen. Dies ist hinsichtlich der aktuellen Planung ein nicht zu vernachlässigender wichtiger Aspekt. Sie lassen unklar wie der sichere Fußgängerverkehr gewährleistet wird.

Das Bebauungsgebiet kann durch die vorhandenen Straßen An der Lehmkuhle, Mühlenstraße sowie zum Berkelsmoor angeschlossen werden. Dazu muss von der Mühlenstraße die ursprünglich geplante Anbindung in das gesamte Bebauungsgebiet geschaffen werden. Zusätzlich wurde die Möglichkeit einer Zufahrt über eine neue Umgehungsstraße durch die Planer erwähnt. Wir bitten auch dazu um eine Überprüfung und Stellungnahme.

Die geäußerten Bedenken zum Verkehr hinsichtlich der vorhandenen und der geplanten Kinderbetreuungsstätte teilen wir nicht. Die Verkehrsberuhigung kann dort z.B. durch die Festsetzung eines verkehrsberuhigten Bereichs (Spielstraße) erfolgen. Sicher gibt es auch noch weitere verkehrslenkende Maßnahmen die eine gleichmäßige Verteilung des Verkehrs sicherstellen.

Anregungen und Hinweise

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Bürgerbeteiligung

Wir gehen davon aus, dass die Planung hinsichtlich der Verkehrsführung über alle Zufahrten geändert wird. Damit verteilt sich der Anwohner- sowie Besucherverkehr in diesem Gebiet gleichmäßiger.

In Erwartung einer Stellungnahme zu den Anregungen bzw. Bedenken sowie Berücksichtigung bei den Planungsaktualisierungen verbleiben wir.

Anlage

Liste der am 05.04.2018 anwesenden Personen (Bürgerinformationsveranstaltung gem. § 3 Abs. 1 BauGB)